

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8195178
Aktenzeichen: 42.40360-2025-04

Datum: 19.08.2026

Zustellungsurkunde

ATE Windpark Padberg GmbH & Co.KG
v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH
v.d. GF Marco Eggensperger
Kleinoberfeld 5
76135 Karlsruhe

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW

Grundstück Marsberg-Padberg, Nr. (Padberg) ab
Gemarkung Padberg, Flur 9, Flurstück 81

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Eggensperger,

I. T e n o r

auf Antrag vom 26.06.2025, zuletzt ergänzt am 27.07.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 1 und 2)** in 34431 Marsberg, Gemarkung Padberg, Flur 9, Flurstück 81, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von je 179 m, einem Rotordurchmesser von je 175 m, einer Gesamthöhe von je 266,5 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke (Rotorüberstrich)
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N175/6.X	6.800	179	175	WEA 1	480.855 5.694.030	Padberg / 9 / 81
Nordex N175/6.X	6.800	179	175	WEA 2	481.325 5.694.383	Padberg / 9 / 81

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8195178

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. **Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

WEA 1: 462.000 € (Nordex N175/6.X)
WEA 2: 462.000 € (Nordex N175/6.X)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis (Bauordnungsamt) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

399.431,47 €

unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472620101**" auf das folgende Konto der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 3

- | | |
|--|----------------|
| 1. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 4 |
| 2. Antrag § 4 BImSchG vom 26.06.2025 (Formular 1) | Blatt 1 bis 5 |
| 3. Projektkurzbeschreibung inkl. Anlagenübersicht | Blatt 1 bis 13 |
| 4. Pläne
(Karten, amtliche Lagepläne, Abstandsflächen, Schnittzeichnungen, Auszug FNP) | Blatt 1 bis 12 |
| 5. Bauvorlagen
(Bauantrag, Lagepläne, Baubeschreibung, statischer Erhebungsbogen, Bauzeichnungen, Maschinenhaus, Fundament) | Blatt 1 bis 27 |
| 6. Bauvorlagen (Prüfbescheid für eine Typenprüfung) | Blatt 1 bis 7 |
| 7. Gutachten zur Standorteignung
(I17-Wind GmbH & Co. KG, 03.06.2026, I17-SE-2025-856) | Blatt 1 bis 35 |
| 8. Kosten | Blatt 1 |
| 9. Brandschutz
(Brandschutzkonzept Endreiß Brandschutz, 7600.01 Index 01, 16.06.2025) | Blatt 1 bis 40 |
| 10. Brandschutz (Grundlagen zum Brandschutz, Flucht- und Rettungsplan) | Blatt 1 bis 20 |

Ordner 2 von 3

- | | |
|---|-----------------|
| 11. Anlage und Betrieb
(Allgemeine Beschreibungen, Beschreibung der Bauteile, Kennzeichnung, Blitzschutz) | Blatt 1 bis 207 |
| 12. Arbeitsschutz und Sicherheit (Anweisungen, Befahranlage) | Blatt 1 bis 100 |
| 13. Abfälle und Abfallbeseitigung | Blatt 1 bis 11 |
| 14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung | Blatt 1 bis 7 |
| 15. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Blatt 1 bis 35 |
| 16. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
(Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Oktavschalleistungspegel) | Blatt 1 bis 154 |

Ordner 3 von 3

- | | |
|---|----------------|
| 17. Schallimmissionsprognose
(Ramboll Deutschland GmbH, 25-1-3080-000-NRa, 25.07.2025) | Blatt 1 bis 75 |
| 18. Schattenwurfprognose
(Ramboll Deutschland GmbH, 25-1-3080-000-SRa, 30.07.2025) | Blatt 1 bis 34 |
| 19. Formular 2 und 3 | Blatt 1 bis 3 |

20. FFH-Vorprüfung (Bioplan Höxter PartGmbH, Windpark Padberg, Juli 2025)	Blatt 1 bis 20
21. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Version 2 (Bioplan Höxter PartGmbH, Windpark Padberg, Juni 2026)	Blatt 1 bis 84
22. Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung im Jahr 2025 (Mestermann Landschaftsplanung, Juni 2025)	Blatt 1 bis 11
23. Ergänzende Stellungnahme zum Wechselhorst Rotmilan (Mestermann Landschaftsplanung, Juni 2025)	Blatt 1 bis 4
24. Störfallverordnung	Blatt 1
25. Hinweis Wasserecht	Blatt 1
26. Nutzungsvertrag	Blatt 1 bis 3
27. Bauvorlageberechtigung	Blatt 1
28. Kampfmittelbeseitigung	Blatt 1
29. Rückbauverpflichtung (inkl. Kostenschätzung Rückbaukosten)	Blatt 1 bis 3
30. Kostenübernahme- und Übereinstimmungserklärung	Blatt 1 bis 2
31. Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (Ramboll Deutschland GmbH, 25-1-3080-001-OB, 01.12.2025)	Blatt 1 bis 19

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- LWL-Museum für Naturkunde, Münster
(Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org)
- Regionalforstamt Soest-Sauerland
Franz-Hegeman-Str.23, 59581 Warstein (auch bauvorbereitende Maßnahmen)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr. 25-1-3080-000-NRa, vom 25.07.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schallleistung zur Tag- und Nachtzeit

- 3.2 Die **WEA 1 und 2** sind gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose während der Tag- und Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 0“ mit einem Summenschallleistungspegel von max. $L_o = 109,0$ dB(A), einer Nennleistung von max. 6.800 kW und einer Rotornenndrehzahl von max. 9,4 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben F008_278_A19_IBN-Rev.08 vom 19.03.2025

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N175/6.X** durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.3 durch Vermessung an einer der WEA des Windparks geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein.

Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz

3.10 Zulässige Immissionen

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
Be01	Josefstadt 25	34431 Marsberg	55	40
He01	Zum Birkenhof 5	34431 Marsberg	55	40
He02	Hinterm Brandt 12	34431 Marsberg	55	40
Ma01	Raumberger Weg 80	34431 Marsberg	60	45
Ma02	Raumberger Weg 60	34431 Marsberg	60	45
Ma03	Grottenberg 1	34431 Marsberg	60	45
Pa01	Raumberger Weg 34	34431 Marsberg	55	40
Pa02	Am Friedhof 1	34431 Marsberg	50	35
Rö01	Zur Weißen Frau 53	59929 Brilon	55	40

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr. 25-1-3080-000-SRa, vom 30.07.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.12 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
- IP Ma01 bis Ma04
 - IP Ma07
- in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus. An den relevanten Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragten Anlagen durch Einsatz einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen, um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h/a (worst case) - entspricht 8 h/a real - und 30 min/d, zu verhindern.
- 3.13 Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. **Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.**
- Es sind alle (auch ggfs. nicht explizit genannte) Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von real 8 h/a und 30 min/d der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie der Zusatzbelastung aus dem zuvor genannten Gutachten befinden, bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zu berücksichtigen.
- 3.14 Durch die Abschalteneinrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d und 8 h/a in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein. Die Aufzeichnungen der Abschalteneinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.17 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlage entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die Nordex N175/6.X des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Das Gutachten zur Standorteignung der Windenergieanlagen (Turbulenzgutachten) der I17 Wind GmbH & Co.KG vom 03.06.2026, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-856, ist Bestandteil der Genehmigung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.

Bei Änderung einer Randbedingung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch dass die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten / bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.

- 4.4 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 4.5 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.6 Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windenergieanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.7 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.8 Vor Baubeginn der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.9 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm- haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.

Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.10 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlagen durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Alternativ kann der Hersteller über eine EG/EU-Konformitätserklärung bestätigen, dass die errichteten Anlagen mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und den Bestimmungen der EMV-Richtlinie 2014/30/EU konform sind.

Der Betreiber hat die Bescheinigungen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.11 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage einschließlich der Rotorblätter mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.12 An der Zufahrt zum Windpark, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.13 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil der Genehmigung sind.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.14 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 der Bauordnung NRW).
- 4.15 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.16 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.

- 4.17 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt des Hochsauerlandkreises eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Punkt II. Nr. 3.2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.18 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.19 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
- Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.20 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.3 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.5 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.6 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlagen ist vorzubeugen.

- 5.7 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Die Lage sowie die Zugänglichkeit der Steiggeschirre sind im Feuerwehrplan darzustellen und zu beschreiben.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.8 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweise:

- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlagen kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.
- 5.10 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerweherschließung installiert wird.
- 5.11 Die Feuerwehrezufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.2 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auf-fangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtank-fahrzeuges bereitzuhalten.
- 7.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

- 7.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Gemeinde / Stadt sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.5 Sollte bei den Ausschachtungsarbeiten Grundwasser angeschnitten oder freigelegt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Die Untere Wasserbehörde entscheidet über die mögliche Fortführung der Arbeiten.
- 7.6 Die Baugruben sind in geeigneter Weise gegen den Zutritt von Hang- und Niederschlagswasser zu schützen. Eine evtl. erforderlich werdende Trockenhaltung der Baugrube hat durch eine offene Wasserhaltung durch Abpumpen des Wassers über die belebte Bodenzone in Richtung der vorherrschenden Geländeneigung zu erfolgen.

Hinweise:

- 7.7 Die WEA 1 befindet sich mit einem Abstand von ca. 20 m unmittelbar außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Helminghausen“. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlage Quelle Helminghausen ist bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.
- 7.8 In den Untergrund dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelangen. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe in einem Container in Auffangwannen zu lagern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.9 Die Anlagen müssen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in den z. Zt. aktuellen Fassungen errichtet und betrieben werden.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

8.1 Baubeginnanzeige

Der Baubeginn, inklusive bauvorbereitende Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen. Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, o.ä. Sofern sich die Auflagen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

8.2 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer und chiroptologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.3 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Gehölze und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum (01.03. bis 30.09.) planungsrelevanter sowie sonstiger europäischer Vogelarten durchgeführt werden. Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf

den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Davon abweichend gilt hinsichtlich der artspezifischen Brutzeiträume der **planungsrelevanten** Brutvogelarten die Bauzeitenbeschränkung nach folgender Maßgabe:

Laub- und Laubmischwälder / Nadelwälder / Wildwurf- und Kalamitätsflächen (WEA 1 und WEA 2)

Bauzeitenbeschränkung

- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)
- 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)
- 15.03. bis 15.07. (Tannenhäher)
- 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)
- 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)

Höhlenbäume (WEA 1 und WEA 2)

Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:

- 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)

Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von < 100 m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

- 15.03. bis 31.07. (Grauspecht)
- 01.03. bis 03.06. (Kleinspecht)
- 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht)
- 01.03. bis 31.07. (Raufußkauz)
- 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)
- 15.02. bis 30.06. (Waldkauz)

Bauvorbereitende Maßnahmen sind grundsätzlich auch dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich – sowie dessen Umfeld von 100 m auf Höhlenbäume – durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der betroffenen **planungsrelevanten Brutvogelarten innerhalb der artspezifischen Brutzeiten sowie sonstigen europäischer Vogelarten (01.03 – 30.09.)** kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins **planungsrelevanter** Brutvogelarten innerhalb der oben genannten artspezifischen Beschränkungszeiträume sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 **Anerkennung multifunktionaler, habitatverbessernder Maßnahmen im Rahmen des „Mittelwaldbewirtschaftung am Mühlenberg in Reine Extertal“**

Der Landesverband Lippe setzt im Rahmen des Projekts „Mittelwaldbewirtschaftung am Mühlenberg in Reine Extertal“ im Kreis Lippe, Gemeinde Extertal, Gemarkung Schönhagen, Flur 8, Flurstücke 8 und 9 (tlw) sowie Flur 6, Flurstücke 37, 38, 39 verschiedene Maßnahmen zur

Wiederherstellung eines Mittelwalds um. Die Flurstücke liegen vollständig im Eigentum des Landesverbands Lippe. Die geplanten Maßnahmen kommen einer Vielzahl von Brutvogelarten des Walds und des Offenlands zugute.

8.5 **Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten von Fledermausarten**

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen im Baubereich der WEA 1 und WEA 2 erfolgt außerhalb des Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten (01.04. – 31.08.).

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen innerhalb des Zeitraums vom 01.04. – 31.08. darf nur dann erfolgen, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der potenziellen Quartiere auf Fledermausvorkommen durchgeführt wurde. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf dieses nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentiell Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.6 **Installation von Fledermauskästen bei Rodung von Quartierbäumen**

Werden Quartierbäume von Fledermausarten im Rahmen der Errichtung der WEA 1 und WEA 2 gerodet, sind diese in Form von Fledermauskästen zu ersetzen.

Gerodete Quartiere sind im Verhältnis 1:10 auszugleichen. Sie sind in einem Umkreis von 100 m zu einander in einem für Fledermäuse geeignetem Habitat zu installieren. Die Standorte der Fledermauskästen sind per GPS zu erfassen und die Koordinaten an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Fledermauskästen sind einmal jährlich außerhalb der Besatzzeiten auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und in diesem Rahmen auch zu reinigen. Die Funktionsfähigkeit und Pflege ist über die gesamte Laufzeit der WEA 1 und WEA 2 zu gewährleisten.

8.7 **Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen**

Im Falle von Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendenden Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern zwischen dem 01.04. bis 31.08. eines Jahres auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt der WEA 1 und WEA 2 gelegen sind, sind die WEA 1 und WEA 2 abzuschalten, bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen. Die Abschaltungen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Regelung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Padberg, Flur 9, Flurstück 81 (tlw.), 92 (tlw.)
Gemarkung Beringhausen, Flur 6, Flurstück 184/96 (tlw.)

Die betroffenen Flurstücke sind nachfolgend dargestellt:

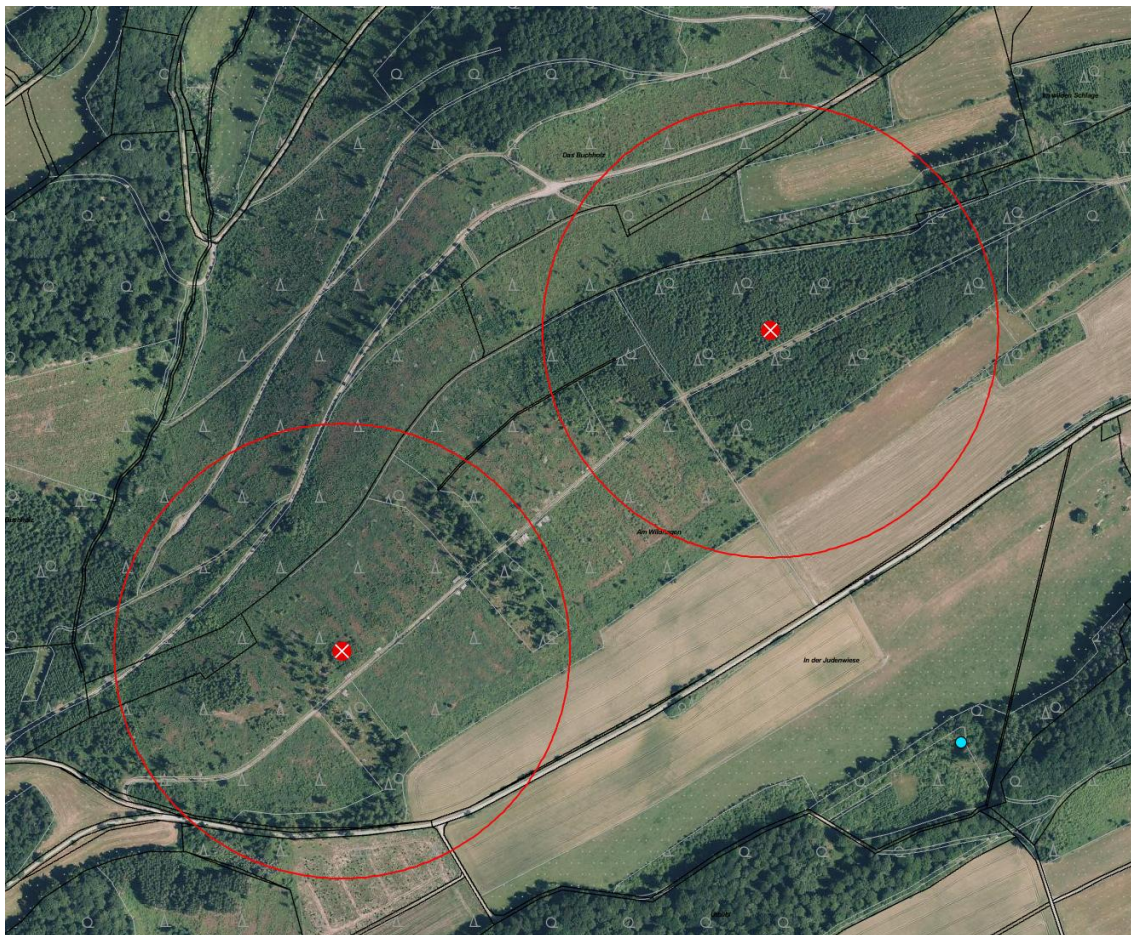


Abbildung 1: Übersicht der von den Abschaltungen betroffenen Flurstücken im 250 m-Radius (roter Kreis) um die WEA 1 und WEA 2 (roter Punkt mit weißem Kreuz).

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA 1 und WEA 2 und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, die Anlagenbetreiberin vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA vollständig vorzulegen.

Alternativ zu den Nutzungs- und Pflegeverträgen sind die WEA 1 WEA 2 zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 250 m zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Im Falle einer Fehldetektion ist ein Wiederanlaufen der WEA nach visueller Kontrolle möglich. Der technische Nachweis auf Eignung einer automatisierten Lösung ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mit Inbetriebnahme der automatisierten Lösung vorzulegen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 und WEA 2 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.8 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 1 und WEA 2 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 1 und WEA 2 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 und WEA 2 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

8.9 Zahlungen in das nationale Artenhilfsprogramm

Die Antragstellerin hat eine zweckgebundene Abgabe in das nach § 45d BNatSchG geregelte Artenhilfsprogramm zu leisten. Die Höhe der Zahlung beträgt summiert für WEA 1 und WEA 2 insgesamt

6.120 Euro.

Die Zahlung ist jährlich an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unter **Verwendung des Kassenzeichens 1180 0654 8952** an folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger:	Bundeskasse Halle/Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

8.10 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der WEA 1 und WEA 2 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

41.696 Biotopwertpunkten.

a. Wiederherstellungsmaßnahmen auf temporären Bauflächen und dauerhaft waldfrei zu haltenden Kranauslegerflächen, Hilfskranstellflächen und Rüstflächen

Die Flächen für Kranausleger, Hilfskräne und Rüstflächen für den Kranausleger verbleiben nach Abschluss der Bauarten als Sukzessionsfläche (*AT,neo1*). Bei Wald und Holz NRW wurde hierfür eine dauerhafte Waldumwandlung beantragt. Die übrigen temporären Bauflächen werden wieder mit Bäumen angepflanzt. Auf diesen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten Pionierwälder mit dem Biotoptyp *AU0,lrt100,ta3-5,m* anzulegen und zu pflegen. Das angestrebte Arteninventar entspricht dem WET 12 mit voller Kompatibilität zu dem FFH-LRT 9130 bzw. 9110 und orientiert sich an den lebensraumtypischen Baumarten dieses Waldlebensraumtyps.

Die Pflanzung erfolgt auf den temporären Bauflächen mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche/Stieleiche 70 %
- Nebenbaumarten: Buche/Hainbuche bis 30 %
- Begleitbaumarten: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Pappel, Aspe, Kiefer, Weißtanne (einstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 2.500 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist, soweit sinnvoll, zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Eingriffe in die Pflanzungen sind zu vermeiden. Im Falle von Reparatur- und Rückbauarbeiten sind Eingriffe in die Pflanzungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, sofern unmittelbar im Anschluss an die Arbeiten die Pflanzungen aktiv wiederhergestellt werden.

Die Durchführung der Anpflanzungen auf den temporären Bauflächen entspricht dem Vermeidungs- und Wiederherstellungsgrundsatz des § 15 BNatSchG und sind gegenüber einem Hinterlassen als Brache naturschutzfachlich zu bevorzugen. Diese Anpflanzungen stellen z.T. eine Verbesserung des Ausgangszustandes dar und werden daher als Teilkompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt anerkannt.

Bei der Eingriffsbilanzierung wurde für den Zielbiotoptyp *AU0,lrt100,ta3-5,m* der Biotopwert 5 angesetzt. Dies berücksichtigt, dass Eingriffe in die Pflanzungen erfolgen können und daher nicht mit einer ungestörten Entwicklung innerhalb des Kompensationszeitraum von 30 Jahren zu rechnen ist. Darüber hinaus erfolgt keine grundbuchliche Sicherung.

Die Pflanzungen können gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun geschützt werden. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind. Pflanzausfälle über 20 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 und WEA 2 zu erbringen.

b. Ökokontomaßnahme

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird auf das Ökokonto „Mittelwald Mühlenberg“ des Landesverbands Lippe (LVL) zugegriffen. Das Biotopwertdefizit für die WEA 1 und WEA 2 in Höhe von

41.696 Biotopwertpunkten

kann vollständig über die Ökokontomaßnahmen ausgeglichen werden. Die Maßnahme wird im Kreis Lippe, Gemeinde Extertal, Gemarkung Schönhagen, Flur 8, Flurstücke 8 und 9 (tlw.) sowie Flur 6, Flurstücke 37, 38, 39 umgesetzt. Die Flurstücke liegen vollständig im Eigentum des Landesverbands Lippe.

Die Umsetzung der Ökokontomaßnahme dient multifunktional als Ausgleich für ggf. eintretende, anlagebedingte Beeinträchtigungen planungsrelevanter Brutvogelarten.

Hinweise:

- 8.11 Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, u.ä. Sofern sich die Nebenbestimmungen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

- 8.12 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.13 Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 1 und WEA 2 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 1 und WEA 2 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

- 8.14 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.
- 8.15 Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie vorhandene Einzelbäume, welche nicht als Eingriffsflächen in den Antragsunterlagen dargestellt werden, sind als Tabufläche festgelegt, dauerhaft zu erhalten und vollständig vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere

- DIN 18920-2014 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- R SBB 2023 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“
- ZTV Baumpflege – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (Stand 2017)
- BaumBB 2025 „Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB)“

verbindlich zugrunde zu legen und anzuwenden.

Im Bereich der Kronentraufen der Bäume zuzüglich 1,5 m ist jeglicher Baustellenverkehr sowie das Abstellen oder Parken von Baumaschinen und -fahrzeugen unzulässig. In diesen Schutzbereichen sind darüber hinaus Lagerungen jeglicher Art (Material, Geräte, Boden, Schutt etc.), Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Bodenverdichtungen untersagt. Sämtliche Aktivitäten der Baumaßnahme, einschließlich Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten sowie Lagerung von Material und Geräten, sind auf die genehmigten Eingriffsbereiche zu beschränken. Die angrenzenden Waldflächen dürfen weder befahren noch zur Lagerung von Maschinen, Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigen Baustoffen genutzt werden.

9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Forstrecht

- 9.1 Die Kompensation der vorhabenbedingten dauerhaften Waldumwandlung von 14.100 m² (*) erfolgt auf einer Fläche von 21.150 m² in Form einer Ersatzaufforstung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

*Endvermessung der Waldumwandlungsflächen steht noch aus. Nachforderung vorbehalten.

Diese Ersatzpflanzungen erfolgen auf dem Flurstück 50/60/61, Flur 57 der Gemarkung Lippborg in der Gemeinde Lippetal.

Dort sind folgende Baumarten, gemäß dem WET 12 – Eiche-Buche/Hainbuche zu pflanzen:

Baumart	Sortiment	Größe [cm]	Herkunft	Pflanzverband [m]	Mischungsanteile [%]
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	2+0	50-80	817 01	2*1	66
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	2+0	50-80	806 01	2*1	21
Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>)	1+1	50-80	n.b.	2*1	5
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	1+1	50-80	802 01	2*1	8

Bei den verwendeten Baumarten gilt folgendes:

Die Pflanzung der Baumarten Stieleiche und Hainbuche erfolgt reihenweise. Die Flatterulme wird einzelstammweise dazwischen gemischt, während die Roterle zwischen die beiden Gatter gepflanzt wird.

Die Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten, gerade im Bereich des Waldrandes kann in die Bestandsplanung integriert werden.

Aufgrund der Randlage zum Offenland und zur Schaffung ökologischen Mehrwertes ist die Anlage eines stufig aufgebauten Waldrandes unerlässlich. Diese hat, beginnend vom Flurbereich, nach dem Schema Saum, Strauch, Trauf zu erfolgen.

- Saumstruktur: Anlage durch Einsaat einer gebietsheimischen Waldsaum / Schlagflurmischung
- Strauchmantel: Gruppenweise Anpflanzung gebiets- und standortheimischer Straucharten wie Roter Hartriegel, Weißdorn, Heckenrose
- Traufzone: Feldahorn, Esskastanie

Gehölzart	Sortiment	Größe [cm]	Pflanzverband [m]	Mischungsanteile [%]
Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)	2+0	50-80	2*1	35
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	2+0	50-80	2*1	30
Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	3 jährig	40-60	2*3	15
Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>)	3 jährig	40-60	2*3	10
Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>)	3 jährig	40-60	2*3	10

Die Pflanzungen sind bis zur Sicherung der Maßnahme zu pflegen und mit einem Knotengeflechtzaun (Knotengeflecht 160/23/15M) gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.

- 9.2 Flächen für die eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung gem. §40 LFoG ausgesprochen wurde, unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 Abs. 4 b) LFoG und sind direkt nach Abschluss der Bauarbeiten mit lebensraumtypischen Laubholzarten aktiv aufzuforsten. Alle Auftragungen (Geotextil, Schotter, Abdeckplanen) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückstandsfrei zurückzubauen. Abgetragener Boden ist schichtweise wieder aufzubringen. Nach der Wiederherstellung des Bodens sind die umgewandelten Waldflächen grundsätzlich mit gebietsheimischen Laubbaumarten (Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Elsbeere) und Straucharten (Roter Hartriegel, Faulbaum, Holunderarten, Weidenarten) zu bepflanzen und mit einem Knotengeflechtzaun (160/23/15M) vor Wildverbiss zu schützen. Die Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten für NRW sind einzuhalten.

Gehölzart	Sortiment	Größe [cm]	Pflanzverband [m]	Mischungsanteile [%]
Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)	2+0	50-80	2*1	35
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	2+0	50-80	2*1	30
Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	3 jährig	40-60	2*3	15
Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>)	3 jährig	40-60	2*3	10
Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>)	3 jährig	40-60	2*3	10

- 9.3 Die genauen Größen der dauerhaft und temporär umgewandelten Waldflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der WEA durch das Aufmaß eines amtl. bestellten Vermessers zu ermitteln. Der Umfang an Kompensationsmaßnahmen ist ggf. entsprechend anzupassen.
- 9.4 Es sind Maßnahmen- und Pflanzpläne für die Kompensationsflächen zu erstellen und mit dem Regionalforstamt abzustimmen. Die Maßnahmenpläne müssen enthalten:

- zu verwendende Baum- und Straucharten
- Pflanzensortimente, -herkünfte, -verbände und Mischungsanteile
- Art des Schutzes vor Wildschäden

Die Pläne haben sich an die Vorgaben der Stellungnahme des Regionalforstamt zu halten und sind umgehend nach der Genehmigung der Anlage vorzulegen. Alle Kompensationsmaßnahmen für die dauerhaften Waldumwandlungen sind innerhalb von drei Pflanzperioden nach Fertigstellung der Windenergieanlagen durchzuführen, insoweit die Maßnahmen nicht bereits durchgeführt wurden.

Bei den Anpflanzungen sind bis zur Sicherung der Maßnahme (ca. 10 Jahre) Kultur-, Jungwuchs- und Jungbestandspflegen durchzuführen. Nachbesserungen sind ab 20% Pflanzenausfall, der innerhalb von drei Jahren auftritt, durchzuführen. Beginn und Abschluss der Pflanzarbeiten sind dem Regionalforstamt mit einer 7-tägigen Frist mitzuteilen.

Dem Forstamt sind 8 Wochen nach Durchführung der Ersatzpflanzungen entsprechende Nachweise (Lieferscheine über Pflanzgut/Material sowie Fotos der Anpflanzung) zuzusenden. Die Kompensationsflächen sind dem Regionalforstamt in digitaler Form als GIS-Datei im Shape-Format, ETRS 1989 UTM Zone 32N (WKID 25832) zu übermitteln. Die Abnahme erfolgt durch das Regionalforstamt im ersten, fünften und zehnten Standjahr.

- 9.5 Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen sind dauerhaft zu erhalten und durch eine Grundbucheintragung dinglich zu sichern. Nach Abschluss der Kompensationsmaßnahmen sind diese daher in Abteilung II des Grundbuchs an erster Stelle mit folgendem Wortlaut einzutragen:

„Das Grundstück Flurstück 50/60/61 Flur 57 Gemarkung Lippborg dient auf einer Fläche von 31.916 m² als Kompensationsfläche gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Eigentümer des Grundstücks duldet dauerhaft die Umsetzung und Erhaltung der festgesetzten Kompensationsmaßnahme in Form der Erstaufforstung der Ackerfläche, mit heimischen, standortgeeigneten Laubgehölzen, gemäß der im BImSchV inkludierten Umwandlungsgenehmigung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 23.06.2026 mit dem Aktenzeichen 63.03.02.13-000039, 2025-0014056. Der Eigentümer verpflichtet sich dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber, hier Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als Forstbehörde, Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster, alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder nachhaltigen Veränderung der Kompensationsmaßnahmen oder ihrer Bestandteile auf dem Grundstück führen.“

Dem Regionalforstamt ist nach erfolgter Eintragung ein Grundbuchauszug zu übermitteln.

- 9.6 Während der Bauarbeiten und der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Ein Ansprechpartner ist zu benennen.
- 9.7 Es besteht die Verpflichtung, alle mit dem Bau und der Instandhaltung der Windenergieanlagen betrauten Personen über die Regelungen des § 47 des Landesforstgesetzes (LFoG) umfassend zu informieren. Diese rechtliche Bestimmung umfasst spezifische Vorschriften zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in Waldgebieten, welche von den Verantwortlichen strikt eingehalten werden müssen.

Verstöße gegen diese Vorschriften werden im Rahmen der geltenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen verfolgt, um die Sicherheit und den Schutz der Waldgebiete sicherzustellen.

- 9.8 Alle Aufforstungen müssen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft entsprechen und sind im Detail mit dem FBB Lippetal sowie dem Regionalforstamt Soest-Sauerland abzustimmen (Flächenvorbereitung, Baum- und Straucharten, Sortimente, Herkünfte, Pflanzabstand, Pflegeintensität, Ausfälle der Pflanzen, Schutz der Pflanzen, Zeitpunkt der Sicherung).

Hinweise:

- 9.9 Der forstwirtschaftliche Verkehr, insbesondere die Holzabfuhr, darf nicht eingeschränkt werden. Absprachen mit den betroffenen Waldbesitzern sind vom Antragssteller vorzunehmen.
- 9.10 Die Erholungsfunktion des Waldes darf, insbesondere während der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Besucherlenkung und Verkehrslenkung (Nachtfahrverbot, Geschwindigkeitsbeschränkungen) sind einzuplanen.

10. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Flugsicherung

- 10.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA 1: 809,00 m ü. NHN und 266,50 m ü. G.

WEA 2: 794,00 m ü. NHN und 266,50 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der aktuell gültigen Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 10.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlagen ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 349-25“ vorzulegen.**

- 10.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

- 10.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 10.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 10.6 Für die Windkraftanlagen ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 10.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 10.8 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 10.9 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 10.10 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 10.11 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 10.12 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 10.13 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 10.14 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 10.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 10.16 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 10.17 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 349-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 10.18 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 10.19 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 10.20 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 10.21 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 10.22 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 349-25**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 10.23 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12735** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Hinweise:

- 10.24 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs wird sich vorbehalten die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 10.25 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

11. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie

- 11.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweise:

- 11.2 Für Windenergieanlagen im Bereich von stark geneigtem Gelände sind entsprechende Geländebruchbetrachtungen notwendig.

- 11.3 Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

12. Hinweis zum Straßen- und Wegerecht

- 12.1 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlagen eine temporäre Baustellenzufahrt zu einer Bundes- oder Landesstraße benötigt werden, ist zwingend eine gesonderte Antragstellung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift mit Detailplänen notwendig.

13. Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz

- 13.1 Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau (nicht Bestandteil des BImSchG-Verfahrens) der Anlagen ist der Abfallwirtschaft spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin sollen folgende Angaben mindestens enthalten sein:
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei dem Rückbau der WEA anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
 - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies unverzüglich mitzuteilen.
 - Der Verbleib sämtlicher Abfälle ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachdienst Abfallwirtschaft-Bodenschutz 4 Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.
- 13.2 Die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ ist zu beachten. Dies gilt für alle oberirdischen und unterirdischen Bauteile sowie für alle im räumlich funktionalen Zusammenhang stehenden Bauwerke.

14. Hinweise zum Denkmalschutz

- 14.1 Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.

Die Fundamente von Windenergieanlagen erfordern sehr tiefe Bodeneingriffe. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Oberdevon angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org), damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

- 14.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

15. Hinweis zur Landwirtschaft

- 15.1 Werden bei Ausgleichsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland zu informieren.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die ATE Windpark Padberg GmbH & Co.KG, v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v.d. GF Marco Eggensperger, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe, beantragt mit Datum vom 26.06.2025, zuletzt ergänzt am 27.07.2026, die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und 2) in 34431 Marsberg, Gemarkung Padberg.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von je 179 m, einem Rotordurchmesser von je 175 m, einer Gesamthöhe von je 266,5 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Die Standorte der geplanten WEA liegen in der WEB Fläche „07.06.WEB.008“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Die WEB Fläche ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen
- Brandschutzdienststelle

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Marsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde

- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Westfalen Weser Netz GmbH – Technik Paderborn
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- Vodafone GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Marsberg hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 25.08.2025 erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg - Regionalplanungsbehörde - hat keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert und die Lage innerhalb einer WEB-Fläche bestätigt.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW konnte keine potenziellen Störungen hinsichtlich des analogen und digitalen Funks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben feststellen und hat keine Bedenken geäußert.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions-

und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Bei den geplanten Standorten der WEA handelt es sich überwiegend um Waldflächen. Die Flächen der WEA sind durch Nadelholzbestand und in der Sukzession befindliche Fichtenkalamitätsflächen geprägt. Die WEA 2 beansprucht einige Einzelbäume mit hoher Biotopwertigkeit. Gemäß den Vorgaben des WEA-Erlasses 2018 und des LEP-Erlasses Erneuerbare Energien sowie unter Berücksichtigung der Ziele des aktuell gültigen Landesentwicklungsplan NRW, kann die dauerhafte und temporäre Waldumwandlung zur Errichtung der WEA genehmigt werden. Die Waldinanspruchnahme ist mit entsprechender Kompensation zulässig.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die nachfolgenden FFH-Gebiete:

DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ in einer Entfernung von ca. 355 m zur nächstgelegenen WEA 1

DE-4518,303 „Buchenwälder und Schutthalden an der „Weissen Frau““ in einer Entfernung von ca. 1.400 m zur nächstgelegenen WEA 1

DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“ in einer Entfernung von ca. 2.300 m zur nächstgelegenen WEA 2

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende Vogelschutzgebiet (VSG):

DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ in einer Entfernung von ca. 380 m zur nächstgelegenen WEA 1

DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, DE-4518,303 „Buchenwälder und Schutthalden an der „Weissen Frau““ und DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die in den Gebieten vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Hinsichtlich des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind Auswirkungen auf die Erhaltungszielarten Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wespenbussard und Wiesenpieper zu prüfen. Eine bau- oder anlagenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Zielarten ist aufgrund der Entfernung der geplanten WEA-Standorte ausgeschlossen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch den Gutachter BIOPLAN HÖXTER (2025) ebenfalls ausgeschlossen:

Baumfalke: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (350 m) zentralen Prüfbereich (450 m) und erweiterten Prüfbereich (2.000 m) im VSG vor. Es liegen auch keine Hinweise auf eine regelmäßige Habitatnutzung bzw. intensiv genutzte Jagdhabitats im Umfeld der WEA vor. BIOPLAN HÖXTER (2025) schließt eine erhebliche Beeinträchtigung daher aus. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Rotmilan: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m) oder im zentralen Prüfbereich (1.200 m) vor. Im erweiterten Prüfbereich (3.500 m) ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Brutplatz aus dem Jahr 2024 bekannt, welcher sich nördlich in ca. 2.830 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 2 befindet. Für Brutplätze im erweiterten Prüfbereich greift die Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG, wonach kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Individuen dieser Brutplätze eintritt. Basierend auf den vorhandenen Daten ist daher zu konkludieren, dass die Erhaltungsziele der Art Rotmilan durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. BIOPLAN HÖXTER (2025) schließt eine erhebliche Beeinträchtigung daher aus. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Außerhalb des VSG befinden sich zwei Brutplätze im erweiterten Prüfbereich von WEA 1 und WEA 2. Da die Brutplätze nicht im VSG liegen, sind diese bei der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.

Schwarzmilan: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m) oder im zentralen Prüfbereich (1.000 m) vor. Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) wurde durch MESTERMANN (2025) ein Revierzentrum im Jahr 2025 nachgewiesen, welches sich östlich in ca. 1.500 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 2 befindet. Für Brutplätze im erweiterten Prüfbereich greift die Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG, wonach kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Individuen dieser Brutplätze eintritt. Basierend auf den vorhandenen Daten ist daher zu konkludieren, dass die Erhaltungsziele der Art Schwarzmilan durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. BIOPLAN HÖXTER (2025) schließt eine erhebliche Beeinträchtigung daher aus. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Schwarzstorch: Es sind keine Brutplätze der Art Schwarzstorch artspezifischen zentralen Prüfbereich (3.000 m) bekannt. Die Art gilt gemäß Modul A als Störungsempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA, aufgrund des Abstands von über 300 m von WEA 1 und WEA 2 zu geeigneten Bruthabitaten ist jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. BIOPLAN HÖXTER (2025) schließt eine erhebliche Beeinträchtigung daher aus. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Uhu: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m) oder im zentralen Prüfbereich (1.000 m) im VSG vor. Nach Daten ortskundiger Dritter ist ein langjähriger Brutplatz der Art Uhu in einem Steinbruch nordnordwestlich von WEA 1 bekannt, eine genaue Verortung des Brutplatzes liegt der Unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht vor, der Steinbruch befindet sich jedoch lediglich im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) sind der Unteren Naturschutzbehörde zwei Reviere in anderen Steinbrüchen im VSG bekannt. Für Brutplätze im erweiterten Prüfbereich greift die Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG, wonach kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Individuen dieser Brutplätze eintritt. Basierend auf den vorhandenen Daten ist daher zu konkludieren, dass die Erhaltungsziele der Art Uhu durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. BIOPLAN HÖXTER (2025) schließt eine erhebliche Beeinträchtigung daher aus. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Wespenbussard: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m) zentralen Prüfbereich (1.000 m) und erweiterten Prüfbereich (2.000 m) im VSG vor. Es liegen auch keine Hinweise auf eine regelmäßige Habitatnutzung bzw. intensiv genutzte Jagdhabitats im Umfeld der WEA vor. BIOPLAN HÖXTER (2025) schließt eine erhebliche Beeinträchtigung daher aus. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht und Wiesenpieper: Es liegen keine Überschneidungen zwischen den artspezifischen Prüfbereichen und dem VSG vor. Die Arten gehören zudem nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Modul A oder § 45b BNatSchG. Eine Beeinträchtigung des VSG in Bezug auf diese Arten kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder der für die Schutzzwecke des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile zu rechnen.

Eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Die Antragstellerin eine modifizierte Artenschutzprüfung (Ergebnisbericht Avifauna, Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept) eingereicht.

Aufgrund einer unvollständigen Datenlagen können Brutplätze der WEA-empfindlichen Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und es sind Maßnahmen anzuordnen. Für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan steht als geeignete und verhältnismäßige Maßnahme die Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zur Verfügung. Für die Art Wespenbussard stehen dagegen keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verfügung. Daher ist eine Zahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 ff. WindBG zu leisten.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Gegebenenfalls eintretende anlagenbedingte Auswirkungen werden multifunktional über eine Ökokontomaßnahme des Landesverbands Lippe ausgeglichen.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltscenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Höhlenbaum- und Quartiersuntersuchung sowie gegebenenfalls anschließender Maßnahmen vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm

Es wurden keine leitfadenskonformen Kartierungen seitens der Antragstellerin für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt. Aufgrund der unvollständigen Datenlage sind Maßnahmen zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten anzuordnen. Für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen in Form einer Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen verfügbar. Für die Art Wespenbussard ist diese Maßnahme jedoch nicht geeignet.

Im vorliegenden Fall stünde als geeignete Maßnahme eine phänologiebedingte Abschaltung innerhalb des Zeitraums vom 15.07. bis 31.08. (Ausfliegen der Jungvögel der Art Wespenbussard) zur Verfügung. Da diese mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht. Wie zuvor ausgeführt müssen Maßnahmen geeignet und verhältnismäßig sein. Bei umfassenden phänologiebedingten Abschaltungen ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass diese verhältnismäßig sind. Zum Schutz von Vögeln wird die Abregelungen der WEA 1 und WEA 2 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan angeordnet. Es stehen somit keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zur hinreichenden Senkung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos potenziell vorhandener Brutplätze der Art Wespenbussard im Nahbereich und zentralen Prüfbereich zur Verfügung und es ist daher der verringerte Betrag nach § 6 Abs. 1 S. 5 bis 7 Nr. 1 WindBG anzuordnen.

Die Antragstellerin hat **450 Euro je Megawatt installierter Leistung**, bei einer installierten Leistung von 6,8 MW je WEA: **3.060 Euro je WEA**, folglich in der Summe von zwei WEA, eine jährliche Zahlung von **6.120 Euro** als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1 und WEA 2 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von 41.196 Biotopwertpunkten gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans (BIOPLAN HÖXTER 2026) ein. Nach fachlicher Prüfung stellt die Untere Naturschutzbehörde dagegen einen Wertverlust in Höhe von **41.696 Biotopwertpunkten** fest.

Mit Umsetzung der festgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen kann der durch die Umsetzung der WEA entstehende Eingriff vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragten WEA 1 und WEA 2 ein Betrag von insgesamt **399.431,47 Euro** zu leisten.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 19.08.2026

Im Auftrag

gez. Kraft